

Gliederung

- I. Compliance-Begriff
- II. Rechtsgrundlagen
 1. Aktienrecht
 2. GmbH-Recht
 3. Compliance – Pflichten aus übernommenen Schuldverhältnissen
- III. Fazit zu den Haftungsfolgen
- IV. Schadenverhütung
 1. wirksames compliance-System
 2. directors & officers (D&O) Versicherung

I. Compliance-Begriff

- Unternehmerisch tätige Rechtsträger bewegen sich in einem geregelten Umfeld (Gesetze, VO, Verträge, selbstbestimmte Richtlinien etc.)
- Compliance ist auf die Einhaltung dieser Regeln gerichtet.
- Um haftungsausschließend wirken zu können, ist ein struktureller Ablauf- und Anpassungsprozess im Unternehmen zu implementieren

II. Rechtsgrundlagen

Kontextbezogen ergeben sich die Rechtsgrundlagen vor allem aus Sondergesetzen:

§ 130 I OWiG; § 125 I 1 Nr. 3 GWB; § 29 VAG; § 25a I 1 KWG
u.v.m.

II. Rechtsgrundlagen

1. Aktienrecht - § 93 I 1, 2 AktG

¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die **Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters** anzuwenden. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, **auf der Grundlage angemessener Information** zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

II. Rechtsgrundlagen

1. Aktienrecht - § 93 II 1, 2 AktG

¹Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft **zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens** als Gesamtschuldner **verpflichtet**. ²Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, **so trifft sie die Beweislast**.

II. Rechtsgrundlagen

1. Aktienrecht – Fall (LG München I, Az: 5 HK O 1387/10)

- Beklagter war u.a. Leiter der Zentralabteilung Corporate Finance und Mitglied des Zentralvorstands bei der Klägerin
- In seiner Abteilung hat sich – zunächst ohne sein Wissen – ein System schwarzer Kassen entwickelt; später erhielt er indizielle Hinweise
- Juristische Aufarbeitung kostete das Unternehmen mehr als 1 Mrd. €.
- AG verklagt den ehemaligen Vorstand erfolgreich auf zunächst 15 Mio. €

II. Rechtsgrundlagen

1. Aktienrecht – Fall (LG München I, Az: 5 HK O 1387/10)

Leitsatz

Im Rahmen seiner Legalitätspflicht hat ein Vorstandsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverstöße wie Schmiergeldzahlungen an Amtsträger eines ausländischen Staates oder an ausländische Privatpersonen erfolgen. Seiner Organisationspflicht genügt ein Vorstandsmitglied bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet. Entscheidend für den Umfang im Einzelnen sind dabei Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz wie auch Verdachtsfälle aus der Vergangenheit.

II. Rechtsgrundlagen

2. GmbH-Recht - § 43 I GmbHG

Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

II. Rechtsgrundlagen

2. GmbH-Recht - § 43 II GmbHG

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

II. Rechtsgrundlagen

2. GmbH-Recht – Fall (OLG Jena, Az: 7 U 244/07)

- Kläger K war neben F Geschäftsführer der Mutter sowie mehrerer Tochtergesellschaften
- F ließ Scheinrechnung ohne nähere Prüfung bezahlen
- Nachdem der Sachverhalt durch eine WP-Gesellschaft aufgeklärt und die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung in Frage gestellt worden war, wurde (auch) der K fristlos entlassen
- Die hiergegen gerichtete Klage des K blieb erfolglos.

II. Rechtsgrundlagen

2. GmbH-Recht – Fall (OLG Jena, Az: 7 U 244/07)

Leitsätze

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Pflicht, ein geeignetes Kontrollsystem in der Buchhaltung zu errichten, das Scheinbuchungen sowohl in der Muttergesellschaft also auch in Tochtergesellschaften eines Konzerns unterbinden kann.
2. Auch bei einer Aufgabenteilung zwischen zwei Geschäftsführern besteht für beide die Pflicht zur Kontrolle der Buchhaltung sowie eine wechselseitige Kontrollpflicht.

II. Rechtsgrundlagen

3. Compliance- Pflichten aus übernommenen Schuldverhältnissen

Die Nachunternehmer der J. B. Bauunternehmung GmbH & Co. KG werden durch die compliance-Richtlinie des Unternehmens im NU-Vertrag auf die eigenen Werte (keine Korruption, keine Geldwäsche, fairer Wettbewerb, Einhaltung von Umweltschutzvorschriften, etc.) verpflichtet. Darüber hinaus obliegt es den NU die Verpflichtung an nachgeordnete Unternehmen durchzureichen.

III. Fazit zu den Haftungsfolgen

Regelverstoßbasierte These:

Jede auf einen Regelverstoß zurückzuführende Beeinträchtigung des Unternehmensertrags führt (zunächst) zur Schadensersatzpflicht des Organs,

...

denn der eingetretene Schaden lässt vermuten, dass sich das für die Einhaltung der Regeln eingerichtete Überwachungssystem als unzureichend erweist.

...

Diese zu Schäden führenden Organisationsdefizite stellen grundsätzlich Pflichtverletzungen dar,

...

für die sich das Organ exkulpieren kann.

...

Das kann allerdings nur gelingen, wenn es nachweist, dass das eingerichtete Überwachungssystem auf hinreichender Informationsgrundlage entwickelt und bedarfsweise auch fortentwickelt, aber im Ergebnis trotzdem (für das Organ unvermeidlich) nicht funktioniert habe.

III. Fazit zu den Haftungsfolgen

Gelingt die Exkulpation – wie regelmäßig – nicht, haftet das Organ dem Unternehmen bereits für **leichte Fahrlässigkeit unbeschränkt** auf den **insgesamt entstandenen Schaden**.

Je nach Blickwinkel erweist sich diese Folge als (un-)günstig.

IV. Schadenverhütung

1. Wirksames compliance-System

Schon tatbestandlich scheidet die zum Schadensersatz verpflichtende Haftungsfolge aus, wenn eine Pflichtverletzung nicht gegeben ist.

Das ist regelmäßig der Fall, wenn die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsleiters gewahrt wird, der sich über die betriebswesentlichen Vorgänge organisatorisch abgesichert berichten lässt.

IV. Schadenverhütung

2. D&O-Versicherung

Die auf die Organe einer Gesellschaft zugeschnittene D&O-Versicherung kommt grundsätzlich für die Folgen der Pflichtverletzung auf.

Aber:

- Vorsätzliches Verhalten wird nicht reguliert.
- Ansprüche aufgrund Strafbarkeitsnormen werden nicht reguliert (Vorsicht: Anspruchskonkurrenzen!)
- Schäden werden nur bis zur vereinbarten Versicherungssumme reguliert (betragsmäßige Begrenzung).

Vielen Dank!

-

Raimond Janssen, RA, FAHGR